



# GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Zahl: 714/1/2024

Betr.: Altstoffsammelzentrum (ASZ) – Betriebsordnung

## BETRIEBSORDNUNG ALTSTOFFSAMMELZENTRUM FERNDORF

**Um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Altstoffsammelzentrums Ferndorf zu gewährleisten, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ferndorf in der Sitzung vom 19. Dezember 2024 folgende Betriebsordnung beschlossen:**

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Rechtsgrundlagen

- (1) Das Altstoffsammelzentrum – in der Folge auch ASZ genannt – mit dem Standort in Ferndorf (Kläranlage), auf der Parzelle Nr. 2362/1, KG 75202 Ferndorf, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ferndorf. Dieses öffentliche ASZ ist kein Gewerbebetrieb und unterliegt daher nicht der Gewerbeordnung.
- (2) Für die Regelung des Betriebes gilt diese Betriebsordnung, unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der hierzu erlassenen Verordnungen sowie aller anlagenbezogenen Bescheide, Bedingungen und Auflagen, insbesondere:
  - die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, in der jeweils geltenden Fassung
  - das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBI. I Nr. 102/2002, in der jeweils geltenden Fassung
  - das Handbuch zum Betrieb von Altstoff- und Problemstoff-Sammel-Zentren in Kärnten, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Land Kärnten, Stand Juli 2019, bzw. allfälligen Neuauflagen
  - die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der jeweils geltenden Fassung

## § 2 Geltungsbereich und Umfang

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für den für das ASZ verantwortlichen Betriebsleiter sowie alle anderen beim ASZ beschäftigten Dienstnehmer vor Ort. Wenn im Folgenden vom „verantwortlichen Betriebsleiter“ gesprochen wird, so gelten die Ausführungen sinngemäß auch für alle anderen beim ASZ beschäftigten Dienstnehmer vor Ort.
- (2) Diese Betriebsordnung gilt außerdem für die Gemeindeglieder der Gemeinde Ferndorf, die Abfälle beim ASZ abgeben, sowie die befugten Abfallentsorger gem. § 10 der Betriebsordnung.
- (3) Das ASZ ist nur für Gemeindeglieder der Gemeinde Ferndorf eingerichtet. Eine Abfallanlieferung aus anderen Gemeinden darf nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

## § 3 Zweckbestimmung

- (1) Das ASZ ist für die Abgabe von Abfällen im Sinne des § 4 dieser Betriebsordnung, bestimmt.
- (2) Die Gemeinde Ferndorf stellt die entsprechenden Sammelbehälter zur Verfügung. Sperrmüll, Baurestmassen und belastetes Altholz belastet, welche über die Haushaltsmenge (2 m<sup>3</sup>) hinausgehen, können im ASZ nicht abgegeben werden und müssen direkt zu einem Abfallentsorger gebracht werden. Die Entscheidung, ob mehr als 2 m<sup>3</sup> angeliefert werden, trifft der verantwortliche Betriebsleiter.

## § 4 Beschreibung der Abfälle

Im ASZ Ferndorf werden – als Ergänzung zu den bestehenden Sammeleinrichtungen im Gemeindegebiet – folgende Abfälle getrennt gesammelt:

- a) wiederverwertbare Altstoffe
  - Kartonagen
  - Buntglas
  - Weißglas
  - Altmetalle (Eisen, Schrott)
  - Altkleider (Alttextilien, Schuhe)
  - Gartenabfälle (Gras, Laub, Sträucher)
- b) Problemstoffe aus privaten Haushalten  
Zu den Problemstoffen zählen alle in einem Haushalt anfallenden giftigen, chemisch aggressiven, zu bedenklich ökologischen Auswirkungen

führenden oder leicht entzündlichen Abfälle, die für eine gemeinsame Entsorgung mit dem Hausmüll nicht geeignet sind, wie:

- Altöle
- Speiseöle und -fette (Frittierfett)
- Altmedikamente
- Altchemikalien (Fotochemikalien)
- Pflanzenschutzmittel
- Lösungsmittel
- Desinfektionsmittel
- Farben und Lacke
- Steinwolle
- Säuren und Laugen
- Batterien
- Autobatterien
- Leergebinde (verunreinigt)
- Nitroverdünnung
- Quecksilber
- Sonstige feste Problemstoffe
- Asbest
- Eternit

c) Elektronikschrott aus privaten Haushalten

- Waschmaschinen
- Kühl-/Gefrierschränke
- Geschirrspüler
- E-Herde
- TV-Geräte
- Computer und Bildschirme
- Elektrokleingeräte
- Kabel

d) Sperrmüll

Zum Sperrmüll zählt jeglicher Abfall, der auf Grund seiner Größe und Sperrigkeit nicht im Restmüllbehälter gesammelt werden kann und kein Problemstoff ist.

- Polstermöbel
- Teppiche
- Bodenbeläge
- Sportgeräte
- Kinderwagen
- Spülkasten
- Altkunststoffe
- Gartensessel und Gartentische

e) Baurestmassen

- Beton
- Fliesen
- Mauersteine
- Ziegel
- Porzellan
- Baustellenabfälle
- WC
- Waschbecken

f) Altholz belastet (lackiert, gebeizt, ölimprigniert)

- Bretter
- Latten
- Kisten
- Paletten
- Holzmöbel

g) Altreifen

- LKW-Reifen
- PKW-Reifen
- Traktor-Reifen

## § 5 Öffnungszeiten und Beschilderung

- (1) Das ASZ der Gemeinde Ferndorf ist von März bis Oktober **jeden ersten Samstag im Monat von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr** geöffnet (feiertags geschlossen).
- (2) Wenn dieser Samstag auf einen Feiertag fällt, dann ist das ASZ am vorherigen Werktag geöffnet.
- (3) Während der vorgenannten Öffnungszeiten kann die Abgabe aller im Sinne des § 4 beschriebenen Abfälle erfolgen.
- (4) Bei der Einfahrt zum ASZ (Einfahrtstor) ist eine Hinweistafel mit der Aufschrift „Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Ferndorf“, unter Angabe der Öffnungszeiten, sowie eine Tafel mit der Aufschrift „Betreten der Anlage und Ablagern von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten verboten“ anzubringen.

## § 6 Ausstattung

- (1) Im Betriebsgebäude sind Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrille, Atemschutz, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Werkzeuge, Öl-Bindemittel, Schaufel, Besen, Kunststoffeimer sowie eine Auffangwanne bereitzuhalten.
- (2) Alle Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände sind gemäß § 53 K-GHG in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

## § 7 Art der Übernahme von Abfällen

- (1) Die Gemeindebürger sind verpflichtet, die Abfälle nach Art getrennt anzuliefern oder vor Ort zu sortieren. Unsortierte Abfälle werden nicht übernommen.
- (2) Für die Entladung hat der Gemeindebürger, der Abfälle abgibt, zu sorgen.
- (3) Bei den einzelnen Sammelbehältern ist eine genaue Beschreibung der jeweils abzugebenden Abfälle anzubringen.
- (4) Der verantwortliche Betriebsleiter hat alle Gemeindebürger, die Abfälle abgeben, darauf aufmerksam zu machen, dass die Problemstoffe in den

Anlieferungsgebinden getrennt abzugeben sind. Keinesfalls dürfen verschiedene Problemstoffe miteinander vermischt werden. Lediglich für Problemstoffe, die offensichtlich gemeinsam gesammelt werden, ist ein gemeinsamer Behälter vorzusehen.

- (5) Im Zuge der Übernahme der Abfälle wird vom Betriebsleiter ein Lieferschein ausgestellt. Der Gemeindebürger, der Abfälle abgibt, für die ein privatrechtliches Entgelt nach § 11 zu entrichten ist, erhält basierend auf dem ausgestellten Lieferschein eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen ist.

## **§ 8 Eigentumsübertragung**

Die Abfälle gehen mit der Übergabe im ASZ in das Eigentum der Gemeinde Ferndorf über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des ABGB abgehandelt.

## **§ 9 Haftungsregelung**

- (1) Die Benutzung des ASZ erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an Fahrzeugen oder Personen wird seitens der Gemeinde Ferndorf nur dann gehaftet, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten entstanden sind.
- (2) Der Gemeindebürger, der Abfälle abgibt, haftet der Gemeinde gegenüber nach den Bestimmungen des ABGB für sämtliche Schäden, welche er oder seine Beauftragten verursachen.
- (3) Eltern haften für Ihre Kinder.

## **§ 10 Abfallentsorgung**

Die weitere ordnungsgemäße Verbringung der Abfälle des ASZ hat an einen befugten Abfallentsorger zu erfolgen, welcher dem verantwortlichen Betriebsleiter nach der Übernahme der Abfälle einen Lieferschein ausstellt.

## **§ 11 Tarife/privatrechtliche Entgelte**

- (1) Für die Abgabe bestimmter Abfälle beim ASZ ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes wird in einer eigenen Tarifordnung festgesetzt.

(3) In der Tarifordnung ist auch festzulegen, welche Abfälle beim ASZ kostenlos abgegeben werden können.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Betriebsordnung tritt mit **1. Jänner 2025** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Betriebsordnung tritt die Betriebsordnungen für das ASZ der Gemeinde Ferndorf vom 21. November 2000, Zahl 714/1/2000, außer Kraft.

(3) Die Betriebsordnung für das ASZ ist vom Bürgermeister gemäß § 80 Abs. 2 K-AGO an der Amtstafel kundzumachen und sowohl am Gemeindeamt der Gemeinde Ferndorf als auch im ASZ zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in Evidenz zu nehmen.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Josef Haller